



# Reglement über die Organisation des Fonds für Verkehrssicherheit

Änderung vom 31. Januar 2019  
vom Bundesrat genehmigt am 21. August 2019

---

*Die Verwaltungskommission des Fonds für Verkehrssicherheit  
verordnet:*

## I

Das Reglement vom 9. Juni 2004<sup>1</sup> über die Organisation des Fonds für Verkehrssicherheit wird wie folgt geändert:

### *Art. 1* Organe

Die Organe des Fonds sind die Verwaltungskommission und die Geschäftsstelle.

### *Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus mindestens:

- a. zwei Personen aus der Bundesverwaltung;
- b. zwei Personen aus den Kantonen;
- c. einer Person aus der Versicherungswirtschaft;
- d. drei Personen aus verschiedenen Fachgebieten des Strassenverkehrs;
- e. vier Personen aus Verbänden und Organisationen des Strassenverkehrs, davon mindestens eine, die den nicht motorisierten Verkehr vertritt.

### *Art. 3 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission hat namentlich folgende Aufgaben:

- b. Sie entscheidet die Geschäfte, die sie nicht an die Geschäftsstelle delegiert hat.

### *Art. 8*

*Aufgehoben*

<sup>1</sup> SR 741.817

II

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

31. Januar 2019

Im Namen der Verwaltungskommission  
des Fonds für Verkehrssicherheit

Der Präsident: Volker Fröse